

1. Das Klagebegehren der Firma Bank Sautier & Co. wird abgewiesen.
2. Die Klägerin, Bank Sautier, ist schuldig, binnen 14 Tagen bei Exekution an Urteilsstempeln den Betrag von Fr. 4859 und an Urteilsgebühren den Betrag von Fr. 500 dem Gerichte zu bezahlen.

Gegen dieses Urteil hat die Bank Sautier & Co. die Berufung ergriffen, welche vom Obergerichte mit Entscheid vom 21. August 1926 abgewiesen wurde. Das Urteil ist am 29. Oktober 1926 in Rechtskraft erwachsen.

Dabei ist zu bemerken, daß mit dem Kanton Luzern eine Vereinbarung über die Vollstreckbarkeit liechtensteinischer Urteile besteht. Mit der Vollstreckung des Urteils gegen die Firma Bank Sautier & Co. A.-G. wurde begonnen, und gleichzeitig wurde die Vertriebsunion angewiesen, ihr Vereinsvermögen von Fr. 2000 an die Landeskassa abzuführen, was inzwischen bereits erfolgt ist.

Unmittelbar nach der Sequestrierung erhielt die Regierung von verschiedenen Seiten Mitteilungen und Beschwerden darüber, daß die Konzeptionäre in der Schweiz Deckadressen benutzten, an welche sie die Posteingahlungen gelangen ließen. Dies wurde von den schweiz. Behörden als eine Verletzung des schweizerischen Lotteriegeloses betrachtet. Die verantwortlichen Personen wurden in Zürich zu einer Buße verurteilt. Ferner war der Regierung von der Kreispostdirektion St. Gallen mitgeteilt worden, daß die Unternehmung in der Schweiz Briefe mit Prospektendungen ins Ausland aufgegeben habe. Die Postdirektion hatte deshalb in einem Kreis Schreiben die Zurückweisung solcher Briefe veranlaßt.

Die Regierung betrachtete diese beiden Tatbestände als Vertragsverletzung. Sie machte die Unternehmung darauf ausdrücklich aufmerksam, mit der Warnung, daß derartige Gesetzesverletzungen in Zukunft nicht mehr vorkommen sollen.

---